Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. April 1857.

1. Vierter Bericht der Deputation wegen des Zollvereins.

Die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung haben auf den dieserhalb an sie gerichteten Antrag des Senats sich bereit erklärt von den die Unterweser befahrenden Leichterfahrzeugen für die Anlegung und Abnahme des zollamtlichen Verschlusses bis auf Weiteres Gebühren nicht zu erheben, und ist daher der Senat, dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 4. Februar d. J. gemäß, damit einverstanden daß Bremischer Seits den Kahnschiffern eine Abgabe für diese zollamtliche Procedur nicht auferlegt werde, so lange eine gleiche Unentgeltlichkeit ihnen in den beiden Nachbarstaaten gewährt wird.

2. Verbreiterung der Straße hinter dem Stephanikirchhof.

Die Deputation für das Bauwesen hat dem Senate einen Bericht in Betreff obigen Gegenstandes eingereicht, über welchen der Senat, indem er ihn der Bürgerschaft mittheilt, deren Erklärung erwartet.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 8. April 1857.

Bericht

der Deputation für das Bauwesen, die Verbreiterung der Straße hinter dem Stephanikirchhof betreffend.

Durch den am 18. Februar d. J. stattgehabten Brand des hinter dem Stephanikirchhof sub No. 23 belegenen Packhauses ist das gegenüber belegene Haus der Johann Otto Redeker Witwe auf Stephanikirchhof No. 24 fast ganz zerstört und die der de Goeden Stiftung gehörenden Häuser hinter dem Stephanikirchhof No. 18 a und 18 b und auf Stephanikirchhof No. 25 und 26 stark beschädigt.

Gerade vor diesen zerstörten und bedeutend beschädigten Häusern ist aber die Straße hinter dem Stephanikirchhof so beengt — die Breite der Straße beträgt dort nur 16 Fuß — daß eine Verbreiterung derselben schon seit langen Jahren bei dem jetzt dort bestehenden Verkehr nothwendig erschien. Diese Verbreiterung der Straße wird aber in nächster Zeit noch nothwendiger werden, sobald der Weserbahnhof vollendet sein wird, und dann der Verkehr, namentlich durch die von und nach dem Weserbahnhofe zu transportirenden Güter, sich bedeutend steigern wird.

Die Deputation für das Bauwesen hat nun durch den Baudirector Schröder einen Riß über die Verbreiterung jener Straße anfertigen lassen, und erlaubt sie sich denselben unter Anlage A anzuschließen. Nach demselben wird die Straße in ihrer größten Enge um 17 Fuß verbreitert, auch würden die Ausluchten der Erben hinter dem Stephanikirchhof No. 23 und 26 unentgeltlich abgetreten.

Diejenigen Anwohner welche bei der Verbreiterung der Straße vorzugsweise interessirt sind, haben sich zu einem Zuschusse von 1530 Thlr. zu den erforderlichen Kosten bereit erklärt, auch hat die Stephanikirche sich verpflichtet die Treppe bei a der Zeichnung einzuziehen und eine neue Mauer von b bis c der Zeichnung auf ihre Kosten herzustellen, wenn ihr der Grund der nicht zur Verbreiterung der Straße benutzten Erben sub b. d. e. f. g. h. i. der Zeichnung abgetreten wird.

Soll nun diese projectirte Verbreiterung der Straße hinter dem Stephanikirchhof ins Leben treten, so müssen die bezeichneten Erben:

1) von Johann Otto Redeker Witwe auf Stephanikirchhof No. 24 und
2) von de Goeden-Stiftung auf Stephanikirchhof Nr. 25 und 26 und hinter dem Stephanikirchhof Nr. 18 a und 18 b vom Staate angekauft werden.

Der Werth des Erbes sub 1 ist in der Steuerrolle angeschlagen
a. das Gebäude zu ℳ 1500
b. der Grund zu " 400
..... ℳ 1900

Der Erben sub 2
a. das Gebäude zu ℳ 1800
b. der Grund.... " 1500
..... " 3300

mithin beträgt der ganze Werth ..... ℳ 5200

Davon ist aber abzusetzen die an J. O. Redeker Witwe bezahlten Assecuranzgelder für das durch Feuer zerstörte Erbe Nr. 24 ..... ℳ 800

bleiben ℳ 4400

Zieht man davon die gezeichneten Beiträge der Anwohner ab mit ..... " 1530

so würde die Verbreiterung ungefähr ..... ℳ 2870 kosten, wozu dann noch die Bepflasterungskosten der Straße mit 460 Thaler hinzuzufügen wären. Falls aber bei dieser Veranlassung das Steinpflaster der Straße vor den anzukaufenden Grundstücken umgelegt werden sollte, dürfte die Summe von im Ganzen 920 Thaler zu bewilligen sein.

Es sind nun zwar Verhandlungen mit den betheiligten Eigenthümern der abzutretenden Grundstücke eingeleitet, aus denselben hat sich aber ergeben daß falls auf das Project eingegangen werden soll, ein Expropriationsverfahren nicht zu vermeiden ist, indem eines Theils der Verwalter der de Goeden-Stiftung zum freiwilligen Verkauf der zu der Stiftung gehörenden Grundstücke sich nicht befugt hält, andern Theils aber die Witwe Redeker den Werth ihres Grundstücks zu hoch anschlägt.

Die Deputation kann nun nur die projectirte Verbreiterung der Straße dringend empfehlen, welche augenblicklich zwar auch mit nicht unbedeutenden Kosten auszuführen sein wird, die aber, wenn erst die abgebrannten oder beschädigten Häusern wieder neu hergestellt sein werden, nur mit bei weitem größern Kosten zu beschaffen sein wird, und erlaubt sich die Deputation daher zu beantragen:

1) Zum Zweck der nothwendigen Verbreiterung der Straße hinter dem Stephanikirchhof, die Expropriationspflicht über die auf dem angebogenen Riß mit grüner Farbe bezeichneten Erben, namentlich
   a. des Hauses der Johann Otto Redeker Witwe auf Stephanikirchhof Nr. 24, und
   b. der Häuser der de Goeden-Stiftung auf Stephanikirchhof Nr. 25 und 26 und hinter dem Stephanikirchhof Nr. 18 a und 18 b auszusprechen;
2) eine Deputation zum Versuch einer gütlichen Verständigung zu ernennen, auch die zum Ankaufe erforderlichen Geldmittel zu bewilligen;
3) der Deputation für das Bauwesen oder einer andern Deputation die Verhandlung mit den betheiligten Eigenthümern zu übertragen, und
4) nach erfolgter Abtretung die Straßenbepflasterungsdeputation zu ermächtigen das Straßenpflaster auf dem abgetragenen Grund zu reguliren und zu dem Ende die erforderlichen Kosten mit 460 Thalern zu bewilligen. Falls aber das Steinpflaster der ganzen Straße hinter dem Stephanikirchhofe vor dem bezeichneten Grundstücke umzulegen beliebt werden sollte, die Summe von 920 Thalern der Straßenbepflasterungsdeputation zur Verfügung zu stellen.

Bremen, den 31. März 1857.

Die Deputation für das Bauwesen.

(gez.) **J. W. Bredenkamp**, Dr. (gez.) **Friedr. H. Westhoff.**